

Stundungs- und Ratenzahlungssatzung der Gemeinde Oberheldrungen

Aufgrund der §§ 2 und 15 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07. August 1991 erläßt die Gemeinde Oberheldrungen folgende, von der Gemeindevertretung am 26.07.1993 beschlossene und von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 02.08.1993 Nr. 02-0529-904-99 genehmigte Satzung für eine Stundung und Ratenzahlung.

Präambel

Diese Satzung hat die Aufgabe, durch hoheitliches Recht der Gemeinde festgesetzte Zahlungen für Beiträge aller Art sozialverträglich in deren Einziehung abzufedern und Lösungsmöglichkeiten für eine Stundung bzw. Ratenzahlung der Beiträge anzubieten.

§ 1

- (1) Antrag auf Anwendung dieser Satzung können alle Beitragsschuldner stellen, welche gegenüber der Gemeinde eine finanzielle Verpflichtung über Beiträge jeglicher Art sowie Steuern haben.
- (2) In der Antragsstellung muß der Schuldner gegenüber der Gemeinde glaubhaft, unter Vorlage dafür notwendiger Dokumente, nachweisen, daß er gegenwärtig und in absehbarer Zukunft (laufende Kalenderjahr) nicht in der Lage ist, die geforderten finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde zu erbringen.

§ 2

- (1) Die zuständige Gemeindeverwaltung entscheidet innerhalb von 10 Arbeitstagen über den Antrag.
- (2) Der Antragsteller wird über den Entscheid schriftlich informiert und hat das Recht innerhalb von 14 Kalendertagen gegen den Entscheid Beschwerde bei dem Organ einzulegen, welches die Entscheidung getroffen hat.
- (3) Die Beschwerde ist schriftlich, unter Angabe der Gründe, einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Über die Möglichkeit der Beschwerde gegenüber der getroffenen Entscheidung ist der Antragsteller schriftlich (Rechtsbehelf) im Entscheid zu informieren.
- (5) Die im Rahmen des Rechtsbehelfs getroffene Entscheidung ist endgültig.

§ 3

- (1) Als Formen der Stundung und Ratenzahlung der Gemeinde gegenüber dem Schuldner werden nachfolgende Möglichkeiten festgelegt:
- a) Stundung des Betrages über längstens 6 Kalendermonate (Hinausschieben der Zahlungsfrist)
 - b) Stundung des Betrages auf Dauer, höchstens jedoch bis zum Übergang des Grundstückes an einen anderen Eigentümer, Nutzer, Erbbauberechtigten
 - c) Ratenzahlung der Beitragsschuld

§ 4

Zu dem in § 3 Abs. 1 a), b) und c) festgelegten Formen der Stundung und Ratenzahlung werden nachfolgende Festlegungen über die Inanspruchnahme getroffen:

- a) Stundung des Betrages über längstens 6 Kalendermonate

Der Beitrag wird nach einer Frist von längstens 6 Kalendermonaten zum Monatsende fällig.

Zu dem Beitrag ist ein Zins zu zahlen.

Die Höhe des Zinses beläuft sich wie folgt:

- bei Straßenausbau- oder Erschließungsbeiträgen ist der gleiche Zins zu zahlen, den die Gemeinde gegenüber der Bank zu zahlen hat, die den für diesen Bereich ausgereichten Kredit gegeben hat.
 - bei sonstigen Stundungen ist der jeweils gültige marktübliche Zins zu zahlen, der sich am unteren Zinsniveau der Kreissparkasse orientiert.
- b) Stundung des Betrages auf Dauer, höchstens jedoch bis zum Übergang des Grundstückes an einen anderen Eigentümer, Nutzer oder Erbbauberechtigten
- von dieser Stundungsart sind Steuern jeglicher Art ausgenommen.
 - Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge können auf Antrag und auf Dauer, längstens jedoch bis zum Übergang des Grundstückes an einen anderen Eigentümer, Nutzer oder Erbbauberechtigten gestundet werden.
 - Im Zeitraum der Stundung hat der Beitragspflichtige einen Stundungszins an die Gemeindeverwaltung zu zahlen. Als Höhe des Stundungszinses wird der Zins angesetzt, den die Gemeinde gegenüber der Bank zu zahlen hat, welche den Kredit zur Durchführung der Baumaßnahme genehmigt hat. Eingeschlossen sind hierbei Zinsanpassungen bzw. Zinsänderungen durch die Bank.
 - Bei einer Gesamtbeitragsschuld ab DM 20.000,- wird als Sicherheit für die Gemeinde das Grundstück des Beitragspflichtigen mit einer Grundschuld zugunsten der Gemeinde belastet.
 - Die Grundschuld wird nach Zahlung an die Gemeinde gelöscht.

c) Ratenzahlung der Beitragsschuld

- Beitragsschuldner können auf Antrag Ihre Schuld gegenüber der Gemeinde in Form der Ratenzahlung begleichen.
- Die Beitragsschuld unter 1000,- DM ist innerhalb eines Jahres zu tilgen.
- Beitragsschuld über 1000,- DM wird in Form eines Hypothekendarlehens behandelt.
- Durch den Beitragsschuldner wird ein monatlich gleichbleibender Betrag, welcher sich aus Beitragsschuld und Zins zusammensetzt, bis zur vollständigen Tilgung an die Gemeinde gezahlt.
- Zur Sicherheit für die Gemeinde wird mit dem Beitragsschuldner ein Ratenzahlungsvertrag abgeschlossen.
- 1000,- DM Beitragsschuld wird ein Jahr Rückzahlung hierbei gerechnet.
- Der zu zahlende Hypothekenzins ist für 5 Jahre fest und richtet sich nach den Hypothekenzinsen, die gegenüber der Kreissparkasse in diesem Zeitraum zu zahlen sind.
- Nach Ablauf von 5 Jahren wird der Zins neu vereinbart. Maßstab des neuen Zinses ist dann wieder der Zins der Kreissparkasse.

§ 5

- (1) Alle Formen der Stundung und Ratenzahlung werden nur auf einen schriftlichen und innerhalb geforderter Fristen gestellten Antrag gewährt.
- (2) Hierbei sind die Gründe entsprechend des § 1 (2) nachzuweisen.
- (3) Wird dem Antrag entsprochen, hat der Beitragsschuldner innerhalb des vereinbarten Rahmens seine Verpflichtungen zu erfüllen.
- (4) Kommt der Beitragsschuldner seinen eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen dieser Stundungs- und Ratenzahlungssatzung nicht nach, erfolgt seitens der Gemeinde nach 2 maliger schriftlicher Abmahnung ein Inkassoverfahren zur Eintreibung der Beitragsschuld.
- (5) Sieht der Beitragsschuldner, daß er seiner Verpflichtung nicht nachkommen kann, hat er einen schriftlichen Antrag mit ausführlicher Erläuterung der Gründe bei der Gemeinde zu stellen.
- (6) Im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 5 (5) wird eine Lösung gesucht, die es dem Antragsteller ermöglicht seine Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde zu erfüllen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinhard Klimek
 Reinhard Klimek
 Bürgermeister



Oberheldrungen, den 26.07.1993.....

ausgegangen am 05.08.1993

abgenommen am 05.10.1993

Re.